

*Dr. Michael Brugnara
Dr. Walter Schweigkofler
Dr. Walter Weger*

NEUES CORONA-HILFSPAKET PROVINZ BOZEN

Laut Pressemitteilung vom 05. März 2021 plant die Landesregierung verschiedene Corona-Unterstützungsmaßnahmen für Familien und Gewerbetreibende.

Wir verfolgen die aktuellen Pläne der Landesregierung zur Gestaltung dieses Krisenpaketes besonders in Hinblick auf die Gewerbetreibenden.

Sobald es einen definitiven Beschluss zu den verschiedenen Maßnahmen gibt und die genauen Angaben mit den entsprechenden Ansuchen veröffentlicht werden, können wir Sie bei der Einreichung der erforderlichen Beitragsgesuche unterstützen.

Laut aktuellem Informationsstand können die Maßnahmen wie folgt zusammengefasst werden:

1. VERLUSTBEITRÄGE

Anspruchsberechtigte: Selbstständige, Freiberufler und Unternehmen in den Sektoren Handwerk, Industrie, Handel, Dienstleistungen, Gastgewerbe, Privatzimmervermieter, Urlaub auf dem Bauernhof, Gärtnereien, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Voraussetzungen:

- Einkommen unter 50.000,00 € für Einzelunternehmen bzw. 85.000,00 € für Unternehmen ab 2 Inhabern;
- Rückgang Gesamtumsatz Zeitraum 1. Oktober 2020 – 31. März 2021: mindestens 30%. Verlustbeiträge von Staat und Land werden beim Umsatz mitberücksichtigt.

Höhe des Beitrages: 3.000 € für Neugründer, 5.000 € bis zu 2 Mitarbeitern, 7.500 € bis zu 4 Mitarbeitern, 10.000 € bei mehr als 4 Mitarbeitern. Der Beitrag darf nicht höher als der Umsatzrückgang sein.

2. FIXKOSTENZUSCHÜSSE

Anspruchsberechtigte: Unternehmen in den Sektoren Handwerk, Industrie, Handel, Dienstleistungen, Gastgewerbe, Gärtnereien, Milch- und Weinwirtschaft.

Voraussetzungen: Rückgang Gesamtumsatz im Zeitraum 1. April 2020 – 31. März 2021: mindestens 30%. Beiträge von Staat und Land werden beim Umsatz mitberücksichtigt.

Höhe des Beitrages: zwischen 30% und 50% der zugelassenen Fixkosten. Höchstbeitrag: 100.000 €.

- Umsatzrückgang 30%: Beitrag 30%;
- Umsatzrückgang 40%: Beitrag 40%;
- Umsatzrückgang ab 50%: Beitrag 50%.

3. AUFSCHUB DER RÜCKZAHLUNG VON DARLEHEN

Zur Bewahrung vor Liquiditätsengpässen und zur Stützung des Wirtschaftskreislaufs soll eine Verlängerung der Stundung fälliger Darlehensraten bis zum 30. September 2021 ermöglicht werden.

Alle aktuellen Informationen können auf der Webseite <https://coronahilfen.provinz.bz.it/beitraege-und-rotationsfonds-wirtschaft.asp> nachgelesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei Brugnara - Schweigkofler - Weger

9. März 2021